

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS ETF-PORTFOLIO GLOBAL

ÄNDERUNG DER BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM 01.10.2013

Sehr geehrte Anteilnehmerin,
sehr geehrter Anteilnehmer,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Besonderen Vertragsbedingungen des Richtlinienkonformen Sondervermögens ETF-PORTFOLIO GLOBAL werden mit Wirkung zum 01.10.2013 geändert. Die Änderung ist hauptsächlich den Anpassungen der Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen geschuldet. Im Rahmen der Anpassung wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, ein Ausgabeaufschlag zu erheben.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

- § 1 Vermögensgegenstände:
 - Der Erwerb von „Wertpapieren gemäß § 47 InvG“, „Derivaten gemäß § 51 InvG“ und „Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG“ ist zukünftig zulässig.
 - Die Gewährung von Wertpapier-Darlehen sowie den Abschluss von Wertpapier-Pensionsgeschäften wird abweichend der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ eingeschränkt.
- § 2 Anlagegrenzen:
 - Zukünftig müssen mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt werden.
 - Die bisherige Anlagegrenzen „Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung – aktiv oder passiv – zu mindestens 51% in Aktien investieren oder ihrem Anlageziel nach die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden“ wird erweitert. Zukünftig ist hier auch die Direktanlage in Aktien mit anzurechnen. Weiterhin wurden folgende Anlagegrenzen neu mit aufgenommen:
 - Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
 - Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
 - Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
- § 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis:
Es wird die Möglichkeit eingeräumt, zukünftig einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5% zu erheben.

Die Änderungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft. Die geänderten Verkaufsprospekte stehen spätestens ab Inkrafttreten auf unserer Internetseite www.veritas-investment.de zum Download zur Verfügung. Die Besonderen Vertragsbedingungen sind nachfolgend in der ab 01.10.2013 geltenden Fassung vollständig abgedruckt. Geänderte oder neu aufgenommene Passagen sind rot markiert, auf den Abdruck ggf. weggefallener Passagen wurde verzichtet.

Als Anleger haben Sie das Recht, die Anteile am Sondervermögen ohne weitere Kosten über ihre Depotführende Stelle zurückzugeben.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Veritas Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen ETF-PORTFOLIO GLOBAL, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

(1) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

(2) Abweichend von § 13 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Darlehen nur gewährt werden, wenn sie jederzeit kündbar und

die Sicherheiten zulässig sind. Abweichend von § 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Pensionsgeschäfte nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge und nur dann abgeschlossen werden, wenn die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung berechtigt ist.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Anteilen an börsengehandelten richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt.

(2) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien oder in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung – aktiv oder passiv – zu mindestens 51% in Aktien investieren oder ihrem Anlageziel nach die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden.

(3) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(5) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Ver-tragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungs-sicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagensumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungs-anteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagensumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsschichttag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 0,94% p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des täglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Inventarwert ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Inventarwert maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

b) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu

zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

2. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30% p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- Depotbankvergütung;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen, mit Ausnahme der in Absatz 4 b) genannten Kosten;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte.

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,24% p.a. betragen.

4. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

- a) Die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten;
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländi-

schen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr


Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 12.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in